

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Erste Ausgabe für die Woche n. 24. - 30. 9. 1923 1000000 Mk., durch unsere Mitglieder zugesendet in der Stadt 2 300 000 Mk. auf dem Lande 7 500 000 Mk., durch die Post monatlich entsprechend. Alle Postanfragen und Postkarten sowie unsere Mitglieder und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Abzugspreis für die 6 gebaltene Raumzeit 100 Mk., mal Wochen-Schiffelzahl (Woche n. 24. - 30. 9. 30000). Preiszeitung 250 Mk., mal Wochen-Schiffelzahl, sonstige Anzeigen, die 2 gebaltene Raumzeit 300 Mk., mal Wochen-Schiffelzahl, Nachweilungs-Gebühr 100 Mk., mal Wochen-Schiffelzahl. Anzeigenannahme bis 18 Uhr. Für die Abgabe der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Nachdruck ohne Genehmigung ist strafbar. Anzeigen werden durch die Redaktion eingesehen und durch den Redaktionschef in der Redaktion geprüft.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Roffen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Bässig, für den Inzerenten: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff

82. Jahrgang. Nr. 114.

Sonnabend / Sonntag 29. / 30. September 1923

Amtlicher Teil.

Mehl- und Brotpreise. Nachdem mit Genehmigung der Reichsregierung die Reichsgetreidepreise die an sie von den Kommunalverbänden zu entrichtenden Getreidepreise mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. für Roggen von 660 Millionen auf 3 1/2 Milliarden und für Weizen von 760 Millionen auf 4 Milliarden Mark für die Tonne erhöht hat, außerdem auch die Löhne und die Preise für Kohlen, Materialien usw. weiter gehoben sind, werden nach Gehör des Ernährungs-Ausschusses für das Gebiet des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land für die auf Brotmarken abzugebenden Erzeugnisse an Mehl, Brot und Semmeln mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab folgende Preise festgesetzt:

I. Mehlpreise: a) im Großhandel für den Doppelzentner einschließlich Abgabe an den Kommunalverband: 727530000 Mk. für 85%iges Roggenmehl und 800470000 Mk. für 85%iges Weizenmehl.

b) im Kleinhandel für das Kilogramm ohnebeutel: 950000000 Mk. für 85%iges Roggenmehl und 1060000000 Mk. für 85%iges Weizenmehl.

II. Brots- und Semmelpreise: 710000000 Mk. für das Kilogramm, 1350000000 Mk. für das 1900-Gramm-Brot, 800000000 Mk. für die Semmel (70-75 Gramm).

Erfolgt vor dem 1. Oktober eine Verausgabe von Brot- und Mehlmengen auf Brotmarken, die erst am 1. Oktober Gültigkeit erlangen, so sind bereits die neuen Preise zu zahlen.

III. Nachzahlung, Bestandsanzeigen. Für die am Abend des 30. September 1923 vorhandenen Bestände an Roggen und Weizen, bez. Roggen- u. Weizenmehl haben die Mühlen, Mehlgroßhändler, Bäcker und Kleinhändler gemäß Anordnung der Reichsgetreidebestelle zur Abführung an diese die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Getreide- bez. Mehlpriese mit Gebühren an den Kommunalverband zu entrichten.

Die nächsten Getreide-, Mehl- und Kleibestandsanzeigen sind daher nach dem Stande vom Sonntag, den 30. September abends anzustellen und nebst

Brotmarken und sonstigen Unterlagen (Raufscheine und Mehlbezugscheine) am Montag, den 1. Oktober d. J. bei der Amtshauptmannschaft einzureichen. Diese Anzeigen umfassen also die Zeit vom 17. bis 30. September. Die am 2. Oktober nicht eingegangenen Bestandsanzeigen werden auf Kosten der Sämigen herbeigezogen.

Zu beachten ist, daß die neuen Brotmarken, die erst am 1. Oktober Gültigkeit erlangen, aber vor dem 1. Oktober beliefert worden sind, den Bestandsanzeigen nicht beizufügen sind. Die auf diese Marken bereits verausgabten Brot- und Mehlmengen sind dem am 30. September abends vorhandenen Mehlbestand mit hinzuzurechnen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach dem Reichsgebot über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 bezw. auf Grund des Höchstpreisgesetzes bestraft.

Meissen, am 27. Sept. 1923. Kommunalverband Meissen-Stadt und Land. Nr. 66 Z 1. Die Amtshauptmannschaft.

Der Kommunalverband hat Veranlassung, auf das Verbot der §§ 44 und 49 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922, wonach Brotgetreide, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert, sowie Mehl aus Brotgetreide unter Strafandrohung nicht verfüttert oder zur Bereitung von Futtermitteln verwendet werden darf, mit dem Bemerkten hinzuweisen, daß dieses Verbot, vorbehaltlich der zu erwartenden Verlängerung, gemäß § 6 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 zunächst noch bis 31. Dezember d. J. Geltung hat. Zuwiderhandlungen werden unabweislich bestraft und sind daher sofort zur Kenntnis der Polizeibehörden zu bringen.

Meissen, am 27. September 1923. 72 Z 1. Kommunalverband Meissen-Stadt und Land (Die Amtshauptmannschaft).

Die Ausnahmeverordnungen für Sachsen.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Der Reichskanzler empfing die Berliner Vertreter der Einheitsmächte, um mit ihnen über die innerpolitische Lage zu verhandeln.

Die bayerische Regierung hat Herrn v. Raab zum General-Kaufmannskommissar für Bayern ernannt.

Durch eine Verordnung des Reichspräsidenten wurde, wie es in Bayern schon vorher geschehen war, der Ausnahmezustand über das ganze Reich verhängt.

Ab 2. Oktober werden die Personentaxen der Eisenbahn um 10 % erhöht.

Die Räumung der Insel Korsu durch die Italiener ist beendet.

Ausnahmezustand!

Poincaré hat am letzten Sonntag sich vor der Welt wieder einmal wegen seiner Unnachgiebigkeit gegenüber Deutschland herauszuheben versucht, indem er behauptete, die deutschen Befürchtungen hinsichtlich einer evtl. gefährlichen Zuspitzung der inneren Lage in Deutschland seien übertrieben und gegenstandslos. Das ist bekanntlich schon immer sein Einwand gewesen, obgleich die Entwicklung ihn längst eines Besseren belehren kann.

Für den tatsächlich ungemeinen Ernst der Situation in Deutschland liegen heute zwei Beweise vor, gegen deren Gewicht auch der französische Ministerpräsident nichts mehr vorbringen kann. Die bayerische Regierung hat sich im Hinblick auf die aufs äußerste gespannte Stimmung im Lande gezwungen gesehen, in Bayern auf Grund des 68 der bayerischen Verfassung den Ausnahmezustand zu erklären, und die Reichsregierung ist ihr mit einer gleichen Maßnahme für das gesamte Gebiet des Reiches unmittelbar gefolgt. Man hätte anlässlich der jüngsten Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder zwischen den Vertretern Bayerns und dem Reichskanzler bezweifeln können, daß beides geschehen wird, trifft das nicht zu, sondern das Reich ist von Bayern überrascht worden. Wer die besondere Lage der Dinge in Bayern im Auge faßt und vor allem bedenkt, daß Hitler soeben zum nationalsozialistischen Diktator Bayerns ausgerufen worden ist, der wird es schließlich begreifen, daß die bayerische Regierung mit einer eigenen Maßnahme vorging. Wer sich andererseits vor Augen hält, daß beide Verordnungen in ihrem entscheidenden ersten Teil wortgleich übereinstimmen und die Aufhebung der Presse- und Versammlungsfreiheit, des Briefgeheimnisses, der Unantastbarkeit der Wohnung usw. gemäß der §§ 114 bis 118, 120, 124 und 153 der Weimarer Verfassung bringen, der wird es ferner glauben, wenn in Berlin versichert wird, daß die bayerische Regierung in durchaus loyaler Ver-

bindung mit dem Reichsministerium steht und jeden Separatismus entschieden von sich weist.

Es wäre trotzdem verfehlt, zu leugnen, daß der Gegensatz zwischen Nord und Süd des Deutschen Reiches soeben in ein besonders ernstes Stadium getreten ist. In München hat man sich zu dem weittragenden Schritt der Ernennung des früheren Ministerpräsidenten von Raab zum General-Kaufmannskommissar entschlossen, den man mit Recht oder Unrecht für einen entscheidenden Vertreter des Partikularismus und des föderalistischen Gedankens ansieht. Man hat damit nach allgemeiner Auffassung wohl die Absicht verbunden, in ihm als einem ausgesprochen rechts gerichteten Manne die geeignetste Persönlichkeit zur eventuellen Bekämpfung des bayerischen Rechtsradikalismus zu haben, während gerade diese Erwägung in den anderen Ländern Bedenken auslöst. Im besonderen fürchtete man, daß Sachsen und Thüringen, deren Politik sich immer als Abwehr gegen Bayern gab, veranlaßt werden könnten, auch ihrerseits selbständig vorzugehen, so daß dem Reichsgedanken eine geradezu unübersehbare Gefahr erwachse. Die Reichsregierung hat im Hinblick auf die so geschaffene Situation, wie gesagt, den Ausnahmezustand über Bayern hinaus auf das ganze Reichgebiet ausgedehnt, und ist infolgedessen noch weitergegangen als München, als sie dem Reichswehrminister die gesamte vollziehende Gewalt übertragen hat. Damit näherte sie sich bis auf einen Schritt dem Begriff des Belagerungszustandes, wie er im Kriege galt, wo die vollziehende Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen ganz auf den Militäroberbefehlshaber übergeht. Der sogenannte Ausnahmezustand erschöpft sich dagegen in der hauptsächlich in der vorübergehenden Aufhebung der Grundrechte des Staatsbürgers.

Wir kommen zum Anfang zurück. Herr Poincaré und seine Presse waren bereits unzufrieden damit, daß der Reichspräsident den Aufruf über die Einstellung des passiven Widerstandes mit einem starken Appell zur inneren Einheit erließ. Der französische Nachbarn sah sich nämlich indirekt an seine Schuld gemahnt: Indem Präsident Ebert das deutsche Volk zur Wahrung der inneren Ruhe und Ordnung aufrief, war es nicht länger mehr zu bestreiten, daß beide tatsächlich in Gefahr stehen, und zwar eben wegen Poincarés Politik. Man wird jetzt in Paris versuchen, auch die beiden Ausnahmezustände abzutun, aber man wird keinen Erfolg damit haben. Auch in der sonst so gleichgültigen Welt von heute kann man es nicht mehr verheimlichen, daß die staatliche Existenz Deutschlands gleichsam auf des Messers Schneide steht, kann man sich nicht mehr dagegen verschließen, daß vier Jahre fortgesetzter Quälerei in einem gepeinigten Volk unendlichen Jähzorn aufhäufen müssen. So gesehen, wird also die Verhängung des Ausnahmezustandes über das ganze Reichgebiet unzweifelhaft als eine weithin sichtbare Warnung wirken.

Was aber uns selbst anlangt, so haben wir alle die

Pflicht, uns in dem heiligen Willen zusammenzufinden und das Reich zu erhalten. Reichsregierung und Münchener Regierung sind sich einig darüber, das Gesetz des Staates vor Erschütterungen zu bewahren. Diese Einigkeit ist das allein Entscheidende und ist zugleich eine gute Hoffnung.

General Müller erhält die Vollzugsgewalt im Bereich des Wehrkreiskommandos IV

Berlin, 27. Sept. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 überträgt der Reichswehrminister die vollziehende Gewalt im Bezirk des Wehrkreises IV dem Generalleutnant Müller. Derselbe hat unter heutigem Tage folgende

Verordnung

- erlassen:
- Die vollziehende Gewalt ist vom 27. September ab auf mich übergegangen. Die Regierungen und Behörden bleiben in Wirksamkeit.
 - Den Offizieren und Offizierdiensttuern der Reichswehr verleihe ich die Rechte von Polizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.
 - Der Druck und Vertrieb von Flugblättern, die sich mit politischen Angelegenheiten befassen, sowie das Erscheinen neuer Zeitungen oder Zeitschriften bedarf meiner Genehmigung. Anträge sind bei den zuständigen Ortspolizeibehörden zu stellen.
 - Amzüge und Versammlungen unter freiem Himmel sind untersagt. Politische Versammlungen in geschlossenen Räumen bedürfen meiner Genehmigung.
 - Verboten ist jede Betätigung, die darauf gerichtet ist, durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen lebenswichtige Betriebe stillzulegen. Als lebenswichtige Betriebe gelten insbesondere die öffentlichen Verkehrsmittel, sowie alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas, Wasser, Elektrizität, alle Bergwerke, zum Beispiel Kohlen- und Kalkwerke, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Anlagen, ferner Stahlwerke, Brot-, Feig- und Zuckerraffinerien.
 - Alle Zusammenkünfte in den von den Kommandanturen und Standortältesten festzusetzenden Banntreifen um Kasernen und öffentlichen Dienstgebäuden werden hiermit untersagt.